

INFORMATIONEN ZUM BETRIEB VON SCHULEN UND SCHULISCHEN EINRICHTUNGEN AB DEM 12. APRIL 2021 BIS AUF WIDERRUF

Das Ministerium für Schule, Jugend und Sport informiert, dass bezugnehmend auf die Verhandlungen der Regierung der Tschechischen Republik am 6. April 2021 herausgegeben wurde:

- **Sondermaßnahme des Gesundheitsministeriums zum Testen von Kindern, Schülern und Studenten in Schulen und schulischen Einrichtungen**
 - Ab dem 12.4.2021 wird Schulen und schulischen Einrichtungen die Pflicht auferlegt, Kinder, Schüler und Studenten 2x wöchentlich mit Ag-Schnelltests und im Fall von RT-PCR-Tests 1x wöchentlich zu testen.
 - Zum Testen können nichtinvasive Ag-Schnelltests oder nichtinvasive PCR-Tests verwendet werden.
 - Das verpflichtende Testen betrifft nicht individuelle Konsultationen und individuellen Präsenzunterricht.
- **Die Sondermaßnahme des Gesundheitsministeriums zur Einschränkung des Betriebs in Schulen und schulischen Einrichtungen und zur 1. Phase der Lockerungen ermöglicht die persönliche Anwesenheit bei der Bildung neuerdings ab dem 12.4.2021**

in Kindergärten

- Kindern, für die die Vorschulbildung verpflichtend ist, in einer Gruppe von maximal 15 Kindern,
- Kindern eines Kindergartens und einer Gruppe, der/die gemäß § 16 Abs. 9 Schulgesetz eingerichtet ist.

in Grundschulen

- Kindern in einer Vorbereitungsklasse,
- Schülern der 1. Grundschulstufe in einer Schule, in der die Anzahl der Schüler in der 1. Grundschulstufe höchstens 75 Schüler beträgt, sofern das Gebäude dieser 1. Grundschulstufe vom Gebäude der 2. Grundschulstufe baulich getrennt ist, und zwar einschließlich der Schulkantine,
- Schülern der 1. Grundschulstufe in einer Schule, die nicht die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, und zwar auf die Weise, dass in einer ungeraden Woche die erste Hälfte der Klassen und in einer geraden Woche die zweite Hälfte der Klassen nicht am Unterricht teilnimmt (bei einer ungeraden Anzahl von Klassen kann die Anzahl gerundet werden),
- Kindern in der Vorbereitungsstufe einer Sondergrundschule,
- Schülern von Grundschulen oder Klassen, die gemäß § 16 Abs. 9 Schulgesetz eingerichtet sind,
- an einer Gruppenkonsultation Schülern der 2. Grundschulstufe, deren Schulerfolg gefährdet ist, oder Schülern der 9. Klassen je nach dem von der Schule ausgewerteten Bedarf in Fächern, die für Aufnahmeprüfungen erforderlich sind, und zwar maximal 6 Schüler in einer Gruppe.

in Schulhorten und Schulklubs

- Kindern und Schülern, die gemäß dieser Sondermaßnahme am Präsenzunterricht teilnehmen können, und zwar unter der Voraussetzung, dass in einer Sektion oder Gruppe lediglich Kinder oder Schüler aus einer unveränderlichen Präsenzunterrichtsklasse anwesend sind.

Die Homogenität der Klassen und Gruppen ist mit Ausnahme einer an Grundschulen erlaubten Gruppenkonsultation verpflichtend.

- Sportliche Aktivitäten als Bestandteil der Bildung sind im Kindergarten weiterhin möglich.

• **Sondermaßnahme des Gesundheitsministeriums zum Schutz der Atemwege**

Mit dieser Sondermaßnahme des Gesundheitsministeriums ist die Maskenpflicht in Schulen so festgelegt, dass:

- in einem Kindergarten pädagogische und nichtpädagogische Mitarbeiter verpflichtet sind, eine Atemschutzmaske zu tragen, Kinder im Kindergarten sind nicht verpflichtet, einen Schutz zur Bedeckung von Mund und Nase zu tragen,
- an einer Grundschule pädagogische und nichtpädagogische Mitarbeiter verpflichtet sind, eine Atemschutzmaske zu tragen, Schüler (einschließlich einer Vorbereitungsklasse) sind verpflichtet, zumindest eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Anleitungsvideos zu beiden zentral verteilten Ag-Schnelltests finden Sie [HIER](#).

Quelle: <https://www.msmt.cz/informace-k-provozu-skol-od-12-dubna-2021>